



GEMEINDE OEDERQUART

Begründung

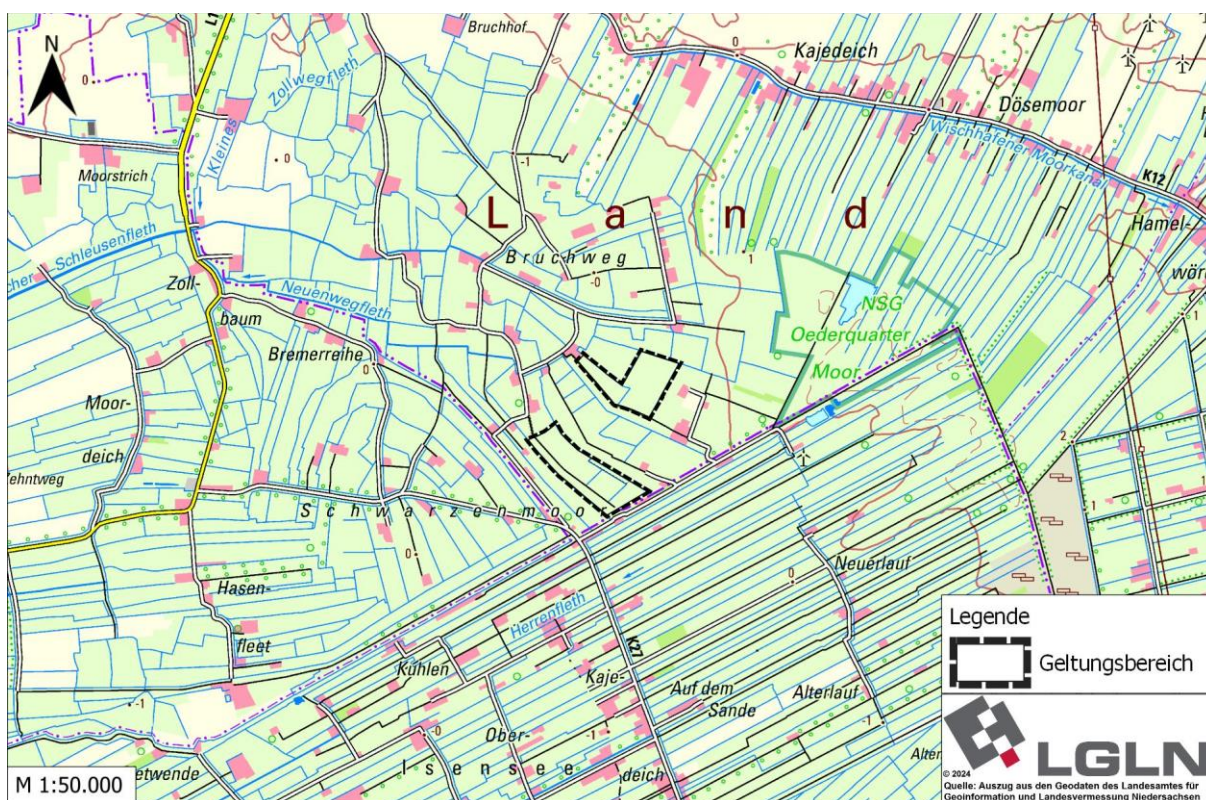
zum

14. Änderung des Flächennutzungsplans

vom 10. Juli 2024

Begründung gemäß § 2a BauGB

Entwurf der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB



Übersichtsplan der 14. Änderung des Flächennutzungsplans

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung / Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: M.Sc. agr. Thorben Mahlstedt

Dr. rer. nat. Per Schleuß

E-Mail-Adresse: beteiligung@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:

Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0

Büro Mecklenburg-Vorpommern:

Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Tel. 03863 522 94 0
www.ing-oldenburg.de

VORHABENTRÄGER:

Vattenfall Solar GmbH

Überseering 12
22297 Hamburg
Deutschland

Projektleitung: Susanne Berg
Tel. 0151-25698157
Mail: susanne.berg@vattenfall.de

ENTWURFSVERFASSER:

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH

Osterende 68
21734 Oederquart

Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

Mail: beteiligung@ing-oldenburg.de
www.ing-oldenburg.de

Inhaltsverzeichnis

TEIL I BEGRÜNDUNG.....	4
1. PLANUNGSANLASS.....	4
2. LAGE DES PLANGEBIETS	5
3. UMFANG DER UNTERLAGEN	6
4. DAS PLANVERFAHREN.....	6
5. RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION	7
5.1. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	7
5.2. Landesplanerische Ziele und Grundsätze	7
5.3. Regionalplanerische Ziele und Grundsätze	9
5.4. Flächennutzungsplan	10
5.5. Bebauungsplan und Grünordnungsplan	11
5.6. Weitere Restriktion- und Ausschlusskriterien	11
5.7. Länderübergreifender Hochwasserschutz	11
5.8. Kriterienkatalog der Samtgemeinde Nordkehdingen	12
6. VORHABEN UND STÄDTEBAULICHE ZIELSETZUNG	12
6.1. Vorhaben	12
6.2. Darstellung im Flächennutzungsplan:.....	13
7. AUSWIRKUNG DER PLANUNG	14
7.1. Immissionsschutz.....	14
7.2. Denkmalschutz	14
7.3. Bodenschutz	15
7.4. Wasserschutz	16
7.5. Artenschutz	16
7.6. Biotopschutz.....	16
7.7. Brandschutz	17
7.8. Altlasten.....	17
8. STÄDTEBAULICHER VERTRAG	17
9. FLÄCHEN UND KOSTEN	18
9.1. Flächen	18
9.2. Kosten	18
10. UMWELTPRÜFUNG.....	18
LITERATUR.....	19

TEIL I BEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSANLASS

Die Gemeinde Oederquart beabsichtigt die Förderung der erneuerbaren Energien in ihrem Gemeindegebiet. Mit Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) wird Strom aus erneuerbaren Energien (EE), hier Sonnenenergie, produziert. Freiflächenphotovoltaikanlagen liefern damit einem Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit.

Als nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich.

Die Gemeinde Oederquart plant auf Grundlage eines Antrags des Vorhabenträgers Vattenfall Solar GmbH die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 8 „Solarpark Bruchweg/Grüner Weg“ in der Gemarkung Oederquart. Das Plangebiet gliedert sich in 2 Teilflächen. Die Teilfläche 1 befindet sich in der Flur 39 und die Teilfläche 2 in der Flur 38, beide in der Gemarkung Oederquart.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oederquart hat am 11.10.2023 einstimmig die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 beschlossen. Die ebenfalls erforderliche 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen wurde am 16.11.2023 durch den Samtgemeinderat (Samtgemeinde Nordkehdingen) gefasst.

Der aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzte Bereich des Sondergebiets ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 und die 14. Änderung des Flächennutzungsplans sollen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren erfolgen.

Ziel der Planung ist die projektbezogene Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie.

2. LAGE DES PLANGEBIETS

Beide Teilflächen des Vorhabenstandorts zur Entwicklung einer PV-Freianlage haben eine Größe von zusammen rund 29,48 ha. Auf die südliche Teilflächen entfallen 15,91 ha und auf die nördliche Teilfläche 13,57 ha. Der Geltungsbereich liegt südlich der Ortschaft Oederquart und nördlich der Ortschaft Isensee in einem landwirtschaftlichen Grünlandkomplex. Die Vorhabenfläche beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Oederquart:

Die Vorhabenfläche beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Oederquart:

In der Flur 39 die Flurstücke 206 (teilw.), 94/1 (teilw.), 91/1 (teilw.), 90/1, 208, 85/1, 84/1, 82, 81 (teilw.), 207, 80, 79, 78, 77, 204 (teilw.) sowie in der Flur 38 die Flurstücke 20, 19, 16, 15, 14, 13, 8, 12, 17, 18, 249/1 und 21/2.

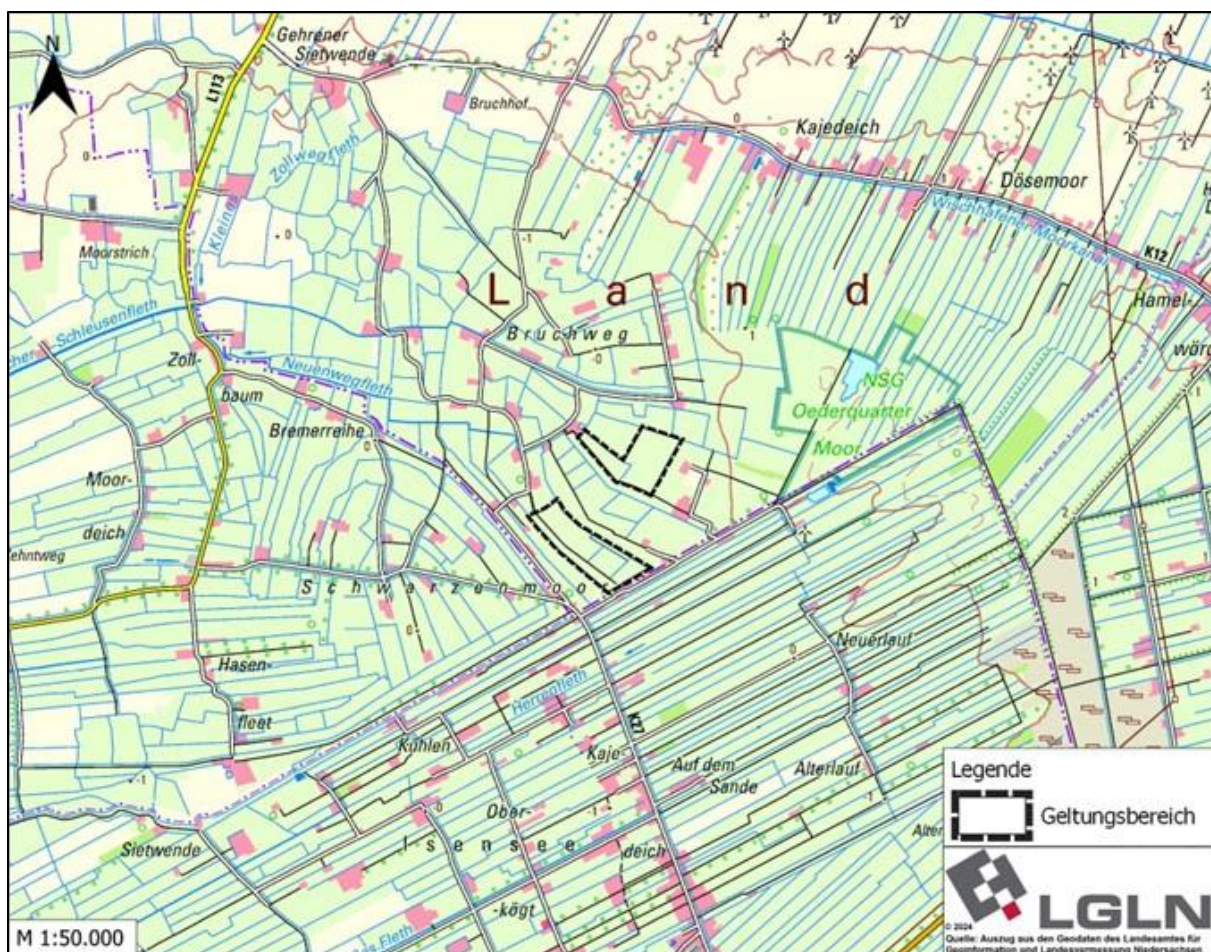


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (M: 1: 50.000)

Im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich neben angrenzenden Ackerflächen das Oederquart Moor. Südlich unter der Planfläche verläuft der Bruchweg, über welchen, zusammen mit zwei gesicherten Zufahrten, die Erschließung verlaufen soll.

Die vorliegenden Unterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB.

3. UMFANG DER UNTERLAGEN

Die Unterlagen zur 14. Flächennutzungsplanänderung umfassen:

- Planzeichnung (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH),
- Begründung (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH) und der
- Umweltbericht (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH) als selbständiger Teil der Begründung.

Die Auslegung der Unterlagen zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 "Solarpark Bruchweg/Grüner Weg" der Gemeinde Oederquart.

4. DAS PLANVERFAHREN

Das Aufstellungsverfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oederquart erfolgt gemäß:

- § 3 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,
- § 4 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange,
- § 3 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung,
- § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange zum Planentwurf,
- § 10 Abs. 1 BauGB Satzungsbeschluss

Die vorliegenden Unterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB.

5. RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

Der Rat der Gemeinde Oederquart hat am 11. Oktober 2023 beschlossen, den VB-Plan Nr. 7 aufzustellen. Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nordkehdingen beschloss am 16.11.2023, die 14. FNP-Änderung im Parallelverfahren aufzustellen. Der Vorentwurf dient der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Träger öffentlicher Belange und der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die Ergebnisse fließen in die nachfolgende Entwurfsausarbeitung ein. Für die weiterführende Planung wurden jeweils die gültigen Fassungen der übergeordneten Planungsebenen sowie relevante Verordnung und Gesetze berücksichtigt.

5.1. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Belange der Raumordnung sind eng mit „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)“ verknüpft. Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. EEG 2023, § 1 Abs. 1). Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 80 Prozent gesteigert werden. Diese Ziele sollen u.a. nach § 4 durch einen stetig wachsenden, jährlichen Zubau von Solaranlagen erreicht werden.

Der Errichtung von großflächigen PV-Anlagen stehen zum Teil bestimmte Planungen, Versorgungsgrundsätze und weiteren prioritären oder gleichrangigen Nutzungsformen entgegen, die bisweilen aber auch gestaltbar sind. Mit der Novellierung des EEG soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt werden, indem den Erneuerbaren Energien ein vorrangiger Belang bei Abwägungsprozessen zugestanden wird (vgl. §2): *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*

5.2. Landesplanerische Ziele und Grundsätze

§ 1 Abs. 4 BauGB sieht vor, dass Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Die Ziele der Raumordnung sind u.a. in der Fortschreibung des Landes-

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des LROP sind im Plangebiet keine vorrangigen Nutzungen (Ziele der Raumordnung) und keine vorbehaltlichen Nutzungen (Grundsätze der Raumordnung) vermerkt (siehe Abbildung 2). Es befindet sich rund 400 m östlich entfernt im Bereich des Oederquarter Moors ein Vorranggebiet für den Biotopverbund. Der Großteil dieses Bereiches ist als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen.

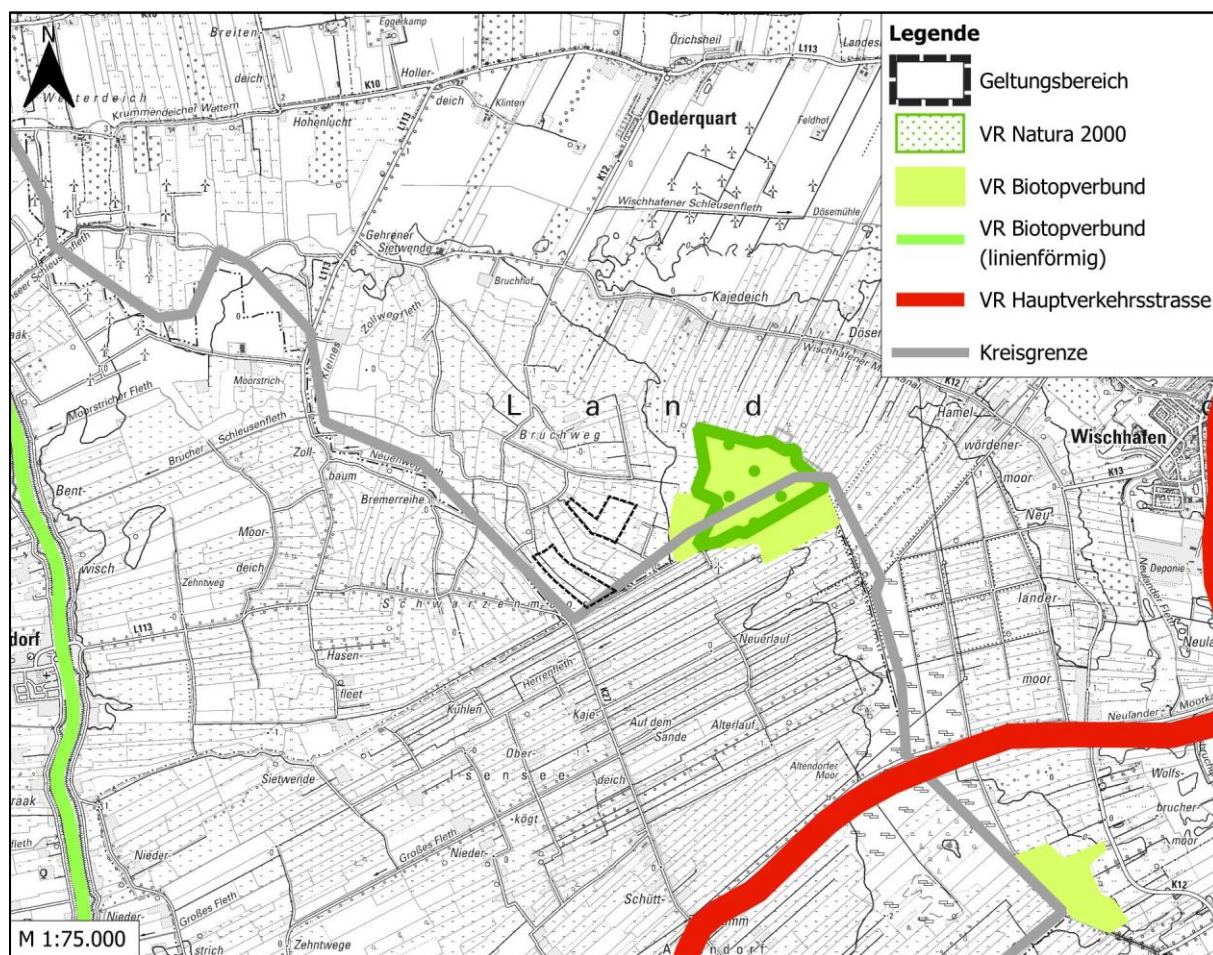


Abbildung 2: Auszug aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017) des Landes Niedersachsen für den Bereich des Plangebietes. M 1:75.000

5.3. Regionalplanerische Ziele und Grundsätze

Weitere Ziele der Raumordnung, die gem. BauGB § 1 Abs. 4 zu berücksichtigen sind, finden sich im Regionalen-Raumordnungsprogramm des Landkreis Stade (RROP 2013). Eine Zieldarstellung hinsichtlich des Ausbaus von großflächigen Solarfreiflächen ist im Regionalen-Raumordnungsprogramm selbst nicht konkretisiert (RROP 2013).

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Raumordnungsprogramms liegt die geplante Photovoltaik-Anlage im ländlichen Raum. Es sind im Plangebiet keine vorrangigen Nutzungen (Ziele der Raumordnung) und keine vorbehaltlichen Nutzungen (Grundsätze der Raumordnung) vermerkt (siehe Abbildung 3). Außerhalb des Plangebietes sind einige vorbehaltliche Nutzungen ausgewiesen. Es handelt sich dabei um ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Östlich in etwa 230 m befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie mehrere kleine Vorbehaltsgebiete für Wald in mehr als 150 m Entfernung.



Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen-Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade aus dem Jahr 2013 im Bereich des Plangebietes in der Gemeinde Oederquart (M: 1: 15.000)

5.4. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordkehdingen (2005) ist das Plangebiet ausschließlich als Fläche für die Landwirtschaft vermerkt. Allerdings verläuft eine Hochdruckleitung (Erdgas) der EWE über beide Teilflächen. Im Rahmen des Vorentwurfes wird die EWE in der Trägerbeteiligung beteiligt. Die EWE wird im frühzeitigen Beteiligungsverfahren, um eine Stellungnahme zum Vorhaben gebeten. Das Einhalten eines Schutzstreifen um die Hochdruckleitungen herum oder eine Tiefenbegrenzung für Gründungselemente kann aus der Trägerbeteiligung resultieren. Anderweitige festgesetzte Nutzungen wie Wohnbebauung sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Diese Hochdruckleitung ist in der Abbildung 4 vermerkt. Westlich und östlich des Plangebietes befinden sich Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Flächen für den Obstbau. Ein Landschaftsplan besteht für die Gemeinde Oederquart nicht.



Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Oederquart aus dem Jahr 2005 (M: 1: 10.000)

5.5. Bebauungsplan und Grünordnungsplan

Im Bereich des Plangebiets existieren bisher keine Bebauungs- und Grünordnungspläne. Ein Planungswiderspruch besteht demnach nicht.

5.6. Weitere Restriktion- und Ausschlusskriterien

Wald: Gemäß NWaldLG dürfen Waldflächen nicht ohne vorherige Genehmigung umgewandelt werden (vgl. § 9) und es sind Schutzabstände von 35 m einzuhalten. Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Waldflächen im Sinne des NWaldLG. Ein Konflikt mit dem Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope: Gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG sind die Beseitigungen von gesetzlich geschützten Biotopen oder von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieser Strukturen führen können, verboten und somit für großflächige PV-Anlagen ausgeschlossen. Im und angrenzend zum Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope verzeichnet (Umweltkarten Niedersachsen, 17.05.2024). Weiterhin zeigt der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Stade (LRP 2014) eine mittlere Bedeutung für Arten und Biotope für die Vorhabenfläche. Auch eine von der Ingenieurbüro Oldenburg GmbH durchgeführte Biotoptypenkartierung konnte für den Bereich der Planfläche keine gesetzlich geschützten Biotope feststellen (vgl. BTK24.036 Ingenieurbüro Prof Dr. Oldenburg GmbH 2023)

Gewässer: Im Sinne einer funktionierenden Wasserregulierung sollen Gewässerstrukturen möglichst nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus empfiehlt das WHG (§ 38) einen Nutzungsabstand zu Gewässern von 5 m, welcher vor allem der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dient. In der Vorhabenfläche befinden sich keine Gewässer 1. oder 2. Ordnung. Zu den bestehenden Gewässern 3. Ordnung soll stets ein Abstand von mindestens 5 m (gemessen von der Grabenkante) bis zum Beginn des nächsten PV-Moduls eingehalten werden.

5.7. Länderübergreifender Hochwasserschutz

Im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oederquart wurden die mit Datum vom 19. August 2021 geltenden Regelungen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz abgeprüft.

Der Geltungsbereich Bebauungsplan liegen insgesamt außerhalb von

Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern, sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Risikogebiete nach § 78b WHG werden durch den Bebauungsplan und dessen Umfeld nicht berührt.

Der Geltungsbereich liegt jedoch innerhalb des Risikogebietes HQextrem (entspr. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) gemäß § 73 WHG aufgrund seiner Lage innerhalb der Küstengebiete gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL) mit der Tideelbe als Risikogewässer und der Flutquelle Küste. Hier liegt er im durch Eindeichung geschützten Bereich.

Deiche und Anlagen zum Schutz vor Meeresüberflutungen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden.

5.8. Kriterienkatalog der Samtgemeinde Nordkehdingen

Der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen hat am 29.06.2023 einen Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen beschlossen. Mit diesem Katalog wurde beschlossen, dass keine Ausschlusskriterien, wie beispielsweise Naturschutzgebiete, Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder gesetzlich geschützte Biotop mit Photovoltaik mit PV-Modulen überplant werden dürfen. Es wurde beschlossen, dass ein Abstand von 50 m zu Wohnbebauung einzuhalten ist. Weiterhin wurde festgelegt, dass die Gesamtgröße einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf 70 ha begrenzt wird und hochwertige landwirtschaftliche Flächen mit über 50 Bodenpunkten ausgespart werden sollen. Diese Kriterien werden von den Planungen der Vorhabenfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Solarpark Bruchweg/Grüner Weg“ und der 14. Änderung des Flächennutzungsplans insgesamt berücksichtigt und eingehalten.

6. VORHABEN UND STÄDTEBAULICHE ZIELSETZUNG

6.1. Vorhaben

Mit einer Erhöhung der regenerativen Stromerzeugung plant die Gemeinde Oederquart die Energiewende zu gestalten. Es soll zukünftig die Energieversorgung in der Gemeinde gesichert, den Landwirten und Flächenbesitzern eine alternative Einkommensquelle ermöglicht und der Finanzhaushalt der Gemeinde Oederquart über Steuereinnahmen gestärkt werden.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Oederquart wird parallel zur 14. Flächennutzungsplanänderung die Planung einer Photovoltaik-Anlage vorbereitet. Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung

für Photovoltaik festgesetzt. Zulässig sind die Errichtung von Photovoltaikanlagen, sowie für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendige Nebenanlagen (z.B. Trafostation, Wechselrichter, Speicherstationen, Leitungen, Zuwegungen, Einfriedung). Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen werden die überbaubare Fläche, sowie die maximalen Höhen der Anlagen, der Technikgebäude und der Einfriedungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 festgesetzt. Grundlage ist die Anlagenplanung des Vorhabenträgers; dargestellt im Vorhaben- und Erschließungsplan.

Um den raumplanerischen und naturschutzfachlichen Vorgaben zu entsprechen und die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, soll die Bewirtschaftung an die naturschutzfachlichen Belange angepasst werden. Es ist beabsichtigt, die Grünlandflächen extensiv zu pflegen, d.h. die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollen eingeschränkt und die Schnitthäufigkeit bzw. die Besatzdichte sollen reduziert werden. Ziel der Extensivierung bzw. Nutzungsanpassung ist es, großflächig Biototypen aufzuwerten, Verbesserungspotenziale für Boden- und Grundwasserfunktionen zu schaffen und die Habitats- und Nahrungsräume für Lebewesen (z.B. Insekten, Reptilien, Vögel) zu fördern.

Die Wirkungen der Anlagen sowie ihre Auswirkungen auf den Landschaftsraum sollen durch geeignete Maßnahmen begrenzt, gemindert und vermieden werden. Diese Maßnahmen bestehen im Wesentlichen aus einer sachgerechten Eingrünung der Flächen entlang der Grenzen des Geltungsbereiches. Eine Eingrünung der Flächen mit hochwüchsigen Vegetationsformen ist hierbei nicht gewünscht, da die Wirtschaftlichkeit durch zusätzlichen Schattenwurf eingeschränkt werden könnte. Aus diesem Grund werden in diesen Himmelsrichtungen heimische Gehölze mit geringerem Höhenwachstum Verwendung finden. Die geplanten Hecken sollen hierbei in längeren, aber regelmäßigen Abständen abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden dürfen. Auch bei den bestehenden Hecken und linearen Gehölzen wird eine entsprechende Entwicklung durch eine angemessene Pflege angestrebt. Bestehende Gehölzstrukturen bleiben erhalten.

6.2. Darstellung im Flächennutzungsplan:

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Fläche zukünftig als „Sondergebiet“ gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dar. Mit der Darstellung als Sondergebiet soll die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Solarenergie ermöglicht werden. In den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8

„Solarpark Bruchweg – Grüner Weg“ der Gemeinde Oederquart werden die Ziele für das Sondergebiet konkretisiert.

7. AUSWIRKUNG DER PLANUNG

7.1. Immissionsschutz

Der Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage erzeugt keine Schall- oder Schadstoffimmissionen. Zur Steigerung der Akzeptanz von großflächigen Solarparks sieht die Samtgemeinde Nordkehdingen einen Mindestabstand von mindestens 50 m zu angrenzender Wohnbebauung vor. Dadurch wird für das Wohnumfeld nicht nur die visuelle Störung, sondern auch etwaige Auswirkungen durch Immissionen (Reflexion, Schall, Strahlung etc.) geringgehalten.

Reflexion/Blendung: Reflexionen sind bei neuen Modulen, die den aktuellen Stand der technischen Entwicklung abbilden, nur in geringem Umfang zu erwarten. Zur Vermeidung von Effizienzverlusten sind die mattdunklen Moduloberflächen regelmäßig mit Antireflexionsbeschichtungen ausgestattet. Die Gefahr einer Blendwirkung ist aufgrund der Modulkonstruktion weitgehend ausgeschlossen.

Schall: Der Betrieb der PV-Anlage erfolgt in aller Regel geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Mit verstärktem Lärm ist nur während der Bau- / Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase wird aber nur wenige Wochen in Anspruch nehmen. Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafostationen und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen. Die Trafostationen liegen nicht im Nahbereich der umliegenden Wohngebäude.

Strahlung: Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte. Die Trafostationen sind nicht im Nahbereich zu Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden vorgesehen.

7.2. Denkmalschutz

Gemäß der Datenabfrage vom 22.05.2024 auf dem Kartendienst *NUMIS Das niedersächsische Umweltportal* des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz befinden sich auf der Vorhabenfläche keine Naturdenkmale, weder in punkthafter Ausprägung

noch in schmaler Längsausdehnung. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreis Stade beteiligt.

7.3. Bodenschutz

Die Böden im nördlichen und südlichen Plangebiet haben sich auf grundwassernahen Standorten entwickelt. In beiden Teilflächen wird der Bodentyp gemäß der Bodenschätzungskarte BK50 als „Flache Organomarsch mit Erdniedermoorauflage“ angegeben (NIBIS Kartenserver). Für die Vorhabenfläche werden Suchräume für schutzwürdige Böden ausgewiesen. Zum einen betrifft dies „Böden mit besonderen Standorteigenschaften“ und sehr kleinflächig „Seltene Böden (Kleimarsch)“ (siehe Abbildung 5).

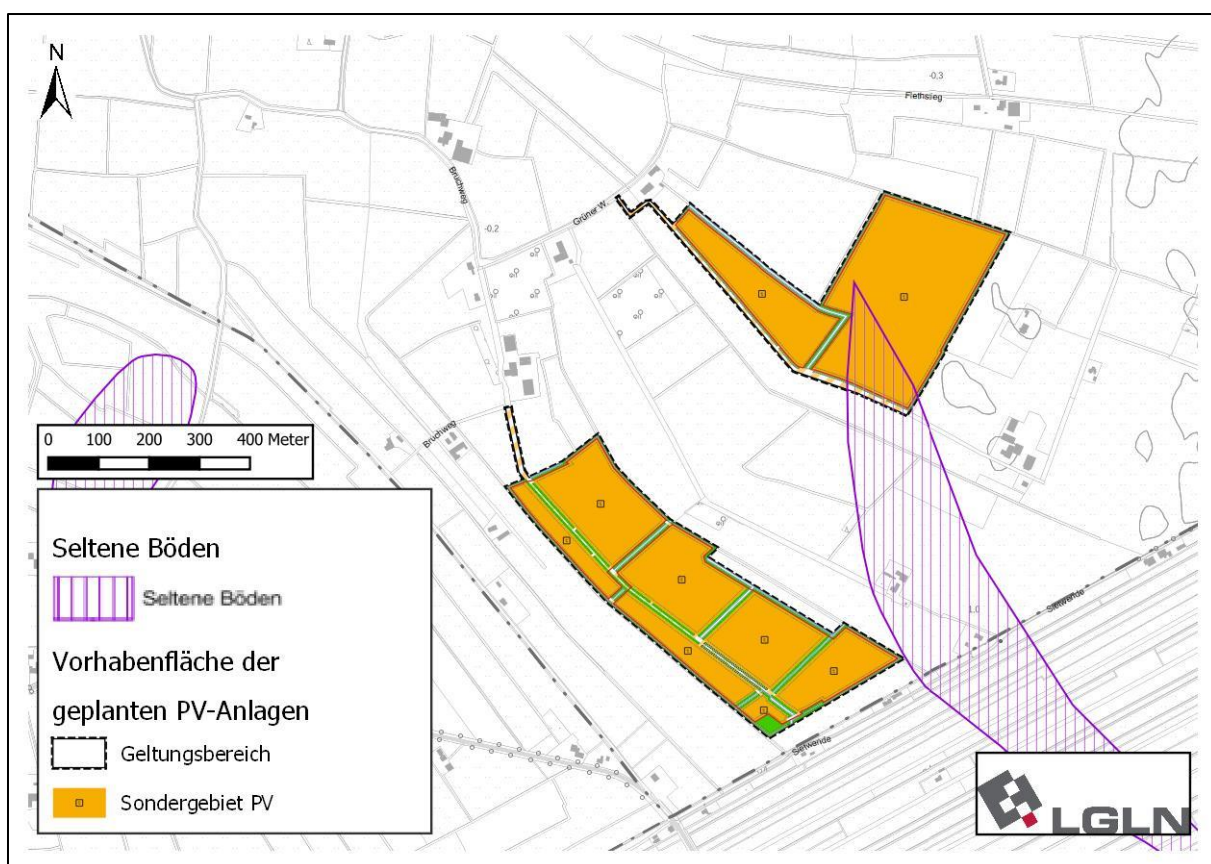


Abbildung 5: Vorhabenfläche mit Darstellung der Seltenen Böden - Maßstab 1:15.000

Die Bodenfruchtbarkeit wird großflächig als äußerst gering ausgegeben, lediglich die südlichen Flurstücke der südlichen Teilfläche tangieren den Bereich mit einer geringen Bodenfruchtbarkeit. Eingriffe in den Boden sind bei der Nutzung durch Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten. Der Eingriff beläuft sich auf die Versiegelung von rund 631 m², welche aus den Nebenanlagen und den Pfosten der Modultische resultiert. Aufgrund der oftmals nassen Böden im Bereich der Vorhabenfläche sollen die Stahl-Pfosten der Modultische vor einer

möglichen Ablösung von herkömmlichen Verzinkungen geschützt werden. Es wird daher geplant, eine Beschichtung der Pfosten einzusetzen.

7.4. Wasserschutz

Im vorliegenden Fall handelt es sich bislang um intensiv genutzte landwirtschaftliche Grünlandflächen. Eine herkömmliche landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen wird mit dem Aufbau der Photovoltaikanlage nicht mehr möglich sein. Zukünftig soll das Grünland extensiv gepflegt werden. Photovoltaikanlage nicht mehr möglich sein. Zukünftig soll das Grünland extensiv gepflegt werden. Es werden zukünftig keine Pflanzenschutzmittel sowie reduzierte Düngemengen auf der Fläche ausgebracht, so dass von einer Verbesserung für die Schutzgüter Boden- und Wasser ausgegangen werden kann. Das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin ohne Oberflächenabfluss natürlich auf der Fläche versickern. Weiterhin befinden sich, laut dem NUMIS Kartenserver (2024) keine Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete auf der Planungsfläche.

7.5. Artenschutz

Die Regelungen der §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum allgemeinen und besonderen Artenschutz sind zu beachten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tierarten (u.a. alle heimischen Vogelarten und ggf. Amphibien) dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Für die Flächen und das Umfeld der geplanten PV-Anlage wurde durch das Gutachterbüro ÖKOLOGIS aus Bremen die eine Gast- und Brutvogelkartierung erstellt. Auf der Grundlage dieser Kartierungen wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der ggf. Kompensationsmaßnahmen vorsehen wird. Die abschließenden Ergebnisse der Kartierung werden abschließend in den Landschaftspflegerischen Begleitplan und den Umweltbericht eingearbeitet. Diese Unterlagen werden zum Entwurf vorgelegt

7.6. Biotopschutz

Eine Erfassung der Biotoptypen erfolgte am 23. Oktober 2023 durch die Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH. Gemäß der Biotoptypenerfassung liegen keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet sowie dessen direktem Umfeld vor. In höherwertige Biotoptypen (hier Gräben und Gehölze) wird ebenso nicht eingegriffen. Eine Sicherung der Gehölz- und Grabenbestand erfolgt in der zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplans.

7.7. Brandschutz

Solarmodule sowie die Trägerkonstruktion weisen im Allgemeinen geringe Brandlasten auf. Sie bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Bauliche Anlagen mit höheren Brandlasten (hier: Trafostationen) werden mit ausreichend Sicherheitsabständen zu Gehölzstrukturen errichtet und im Nahbereich der Flächenzufahrten platziert, so dass eine einfache Zugänglichkeit für die Feuerwehr im Brandfall besteht. Die Flächen des Plangebiets sind jeweils mit einer Umfahrung umgeben. Die Gemeinde Oederquart hat eine anforderungsgerecht ausgestattete freiwillige Feuerwehr. Das Löschfahrzeug verfügt über eine Schlauchlänge von 860 m. Die Löschwasserversorgung soll in Abstimmung mit der Feuerwehr Oederquart über zwei Löschwasserbrunnen erfolgen. Die Löschwasserbrunnen sind durch den Vorhabenträger bereitzustellen. Nach Absprache mit der Feuerwehr Oederquart sollen die Löschwasserbrunnen möglichst an den Anfang der Zuwegung erfolgen. Die Sicherung erfolgt im Durchführungsvertrag. Für die Wasserentnahme werden Tragkraftspritzen eingesetzt, die in der Regel eine Nennförderleistung von 800 bis 1600 Liter pro Minute haben. Weitere erforderliche Regelungen zum Brandschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

7.8. Altlasten

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt es bislang nicht.

8. STÄDTEBAULICHER VERTRAG

Zwischen der Gemeinde Oederquart und dem Vorhabenträger (Vattenfall Solar) wird ein Durchführungsvertrag aufgesetzt. Auf der Grundlage eines abgestimmten Plans sichert der Vorhabenträger die Durchführung der im Vertrag aufgeführten Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist zu:

- Der Vorhabenträger übernimmt die Planungs- und Erschließungskosten (z.B. Zuwegung, Netzanschluss, Löschwasserentnahmebrunnen).
- Der Vorhabenträger stellt den Rückbau aller technischen Anlagen und die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage wieder her.
- Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die notwendigen Kompensationsmaßnahmen und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für artenschutzrechtliche Belange

umzusetzen. Die erforderlichen Maßnahmen werden detailliert im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschrieben und als Maßnahmenblätter für den Durchführungsvertrag konkretisiert.

9. FLÄCHEN UND KOSTEN

9.1. Flächen

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans stellt das gesamte Plangebiet zukünftig als „Sondergebiet“ gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dar. In den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Bruchweg – Grüner Weg“ der Gemeinde Oederquart werden die Flächen des Geltungsbereiches konkretisiert. Es handelt sich um zwei Teilflächen, die zusammen eine Größe von 29,48 ha. Auf die südliche Teilflächen entfallen 15,91 ha und auf die nördliche Teilfläche 13,57 ha.

9.2. Kosten

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans entstehen der Gemeinde Oederquart keine Kosten. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB wird ein Durchführungsvertrag mit Regelungen zur Tragung von Planungs- und Erschließungskosten durch den Vorhabenträger geschlossen. Die Fläche verbleibt im Eigentum der derzeitigen Eigentümer. Die Fläche wird für die Laufzeit der Anlage von der Vattenfall Solar GmbH gepachtet.

10. UMWELTPRÜFUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durch eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes darzulegen. Der Umweltbericht ist Teil 2 der Begründung.

LITERATUR

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 zuletzt geändert am 28. Juli 2023

BauNVO – Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 zuletzt geändert am 03. Juli 2023

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (2022): NIBIS Kartenserver. Online unter: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

Landkreis Stade (2013): Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreis Stade (RROP, 2013), Stand 08.01.2015, von www.landkreisstade.de

Landkreis Stade (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreises Stade, Neuaufstellung 2014, von www.geoportal.landkreis-stade.de

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Niedersachsen (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP, 2017), Neubekanntmachung 2017, Änderungsverordnung 2022, von www.ml.niedersachsen.de

Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: NUMIS Das niedersächsische Umweltportal. Online unter: www.numis.niedersachsen.de

Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen. Online unter: www.umweltkarten-niedersachsen.de

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz – vom 19. Februar 2010

NWaldLG - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung - vom 21. Mai 2022

Samtgemeinde Nordkehdingen (2005): Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordkehdingen

Samtgemeinde Nordkehdingen (2023): Kriterien für Freiflächen- und Agri-Photovoltaik in der Samtgemeinde Nordkehdingen